



Inhalt: **Pädagogische Hochschulen**
 Neue umfangreiche Betriebsvereinbarung – inhaltsreich?
 Kurzmeldung Kollektivvertrag
 Steuererklärung zum Pauschalpreis von €200 + 20 % Ust.!

Pädagogische Hochschulen

Der ULV fordert im Sinne eines dreistufigen Studienmodells (Bologna-Prozess), sowie zur Qualitätssicherung- und Qualitätssteigerung die Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer an den Universitäten – siehe auch:

<http://www.univie.ac.at/ULV/publikationen/Stellungnahmen/Lehrerausbildung-50311.pdf>.
<http://www.univie.ac.at/ULV/publikationen/Stellungnahmen/PaedHoS2005.pdf>.

Nur an den Universitäten besteht die optimale Koppelung von Forschung und Lehre, sowie die Möglichkeit bereits vorhandenes, höchstqualifiziertes Personal mit langjähriger Erfahrung optimal einzusetzen. Die Trennung von pädagogischer und fachlicher Ausbildung ist weder zweckmäßig noch zeitgemäß und verursacht noch nicht abzuschätzende Zusatzkosten. Nur die Konzentration beider Ausbildungsbereiche an einer Einrichtung, der Universität, genügt dem heute ständig beschworenen Kriterium der Effizienz. Da ja Forschung und Lehre einander ununterbrochen befruchten, ist etwa die Schaffung von Fachdidaktikzentren an der Universität Wien und damit die Kanalisierung auch bereits vorhandenen Wissens ein weiterer Schritt in die richtige Richtung im Bereich LehrerInnenausbildung. Es ist bedauerlich, dass diesen Prinzipien wiederum nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Vor kurzem ist der 30-seitige Entwurf (mit 34 Seiten Kommentar und Erläuterungen) des „Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)“ veröffentlicht worden, das die Organisation und Aufgaben der neun PädHoS – für jedes Bundesland eine – und der staatlichen Anerkennung „privater Studiengänge“ regeln soll.

Die im Rahmen der PISA Studie angefangene, bereits seit Jahren notwendige Diskussion um das österreichische Schulsystem findet mit diesem Gesetzesentwurf ein jähes Ende, da darin der Status Quo im Pflichtschulbereich festgeschrieben wird.

Die Ausbildung an den PädHoS zielt laut Entwurf primär auf den „Pflichtschulbereich“. Auch zur Zeit moderne „Anglizismen“ wie Primär- oder Sekundarstufe sind nicht aufgetaucht. Diese hätten die Diskussion im Gang halten können.

Auch über die Umstrukturierung der PädAks zu PädHoS und die damit verbundenen Kosten steht lapidar, dass diese kostenneutral ist. In den Erläuterungen steht, was der Gesetzgeber unter kostenneutral versteht: Es findet sich ein stark vereinfachter Finanzplan (Aufwendungen), der das Budget auf dem Niveau („Erfolg“) 2004 bis zum Jahr 2007 festschreibt, ohne Indexanpassungen, ohne Abdeckung der Umstrukturierungskosten. Eine sinnvolle und schnelle Umstrukturierung mit der Übertragung zusätzlicher sinnvoller Aufgaben kann nicht in diesem Sinne kostenneutral sein, wie man spätestens seit der Erfahrung mit dem UG 02 weiß. Ich würde meinen, dass kurzfristig (5 Jahre etwa) weit mehr investiert werden muss, und dann eine starke Senkung der Kosten eintritt, da ja weniger Standorte finanziert werden müssen.

Im Entwurf scheint vordergründig nichts auf eine Konkurrenz der PädHoS zu den Lehrämtern an den Universitäten hinzuweisen – einzig die mögliche Einrichtung von Master-studiengängen im pädagogischen Bereich: Hier wieder Trennung von fachlicher und pädagogischer Ausbildung. Ein/e Bachelor of Education (BEd) wird wohl, im Sinne der Bologna-Studienordnung, an einer Universität weiter studieren dürfen. Notwendigerweise müssen sich die Universitäten Aufnahmekriterien für diese BEd's überlegen, um ein einheitliches Niveau zu erreichen.

Alle anderen Dinge sind ähnlich den Universitäten geregelt, außer, dass so gut wie nichts über das Lehrpersonal und dessen Qualifikation, sowie dessen Bezahlung enthalten ist. Bekommen die PädHoS einen eigenen Kollektivvertrag für Hochschulen, oder werden die Lehrenden wie Lehrer und Lehrerinnen bezahlt? Nach welchem Gesetz?

Resümee

Die Universitäten, wenn sie es je getan haben, brauchen sich nicht vor den PädHoS fürchten, sollten sich aber bereits jetzt auf die neuen Gegebenheiten – Bologna auch im Lehramt – einstellen. In den nächsten Jahren werden diese unter ähnlichen Umstrukturierungsschmerzen leiden, wie die Universitäten seit Jahren. Die PädHoS werden sich auf ihre zentralen Aufgaben konzentrieren müssen, nämlich der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Pflichtschulbereich. Alles andere ist Zukunftsmusik unter vielleicht völlig anderen Randbedingungen.

Es ist zu bemerken und äußerst bedenklich, dass eine Aufstockung des Bildungsbudgets in keinem Bereich vorgesehen ist, und die Erhöhung der AkademikerInnenquote allein durch eine Umbenennung stattfindet a la „Titel ohne Mittel“ – der österreichische Weg. Zwangsläufig führt das in eine noch höhere AkademikerInnenarbeitslosigkeit als bereits jetzt vorhanden, da begleitende Maßnahmen fehlen, wie etwa die Bereitschaft des Staates und der Wirtschaft, AkademikerInnen gemäß ihrer „Weltklasse“-Ausbildung zu beschäftigen und zu bezahlen, ohne neo-liberales Lohndumping.

Christian Cenker

Der Gesetzesentwurf quergelesen:

Die öffentlichen PädHoS sollen „die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbständig und eigenverantwortlich (autonom) besorgen.“

Zu ihren Aufgaben zählt es, „wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ...“ anzubieten. Insbesondere müssen Lehrgänge für die Lehrämter an Volksschulen und Hauptschulen angeboten werden und bei Bedarf auch für jene an Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, sowie im Bereich der Berufsbildung.

Insbesondere sind die PädHoS verpflichtet, Forschung und Lehre zu betreiben, sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre zu beachten, und die Ausbildung auf „höchstem Niveau“ („Hochschulniveau“) sicher zu stellen. Außerdem „haben sie national und international zu kooperieren“, insbesondere mit Universitäten und Fachhochschulen.

Ihre obersten Organe sind „Hochschulrat (Anm: „fünf Personen in verantwortungsvollen Positionen der Gesellschaft“), das Rektorat, der Rektor bzw. die Rektorin und die Studienkommission.“

Die Studien an den PädHoS schließen mit dem „Bachelor of Education (BEd) und einem Zusatz, der das Lehramt oder die Lehrämter kennzeichnet, ab.“

Weiters kann es Hochschullehrgänge in pädagogischen Berufsfeldern geben, die als akademisch bezeichnet werden (mindestens 90 ECTS Anrechnungspunkte) oder mit „Master“ abschließen (mindestens 120 ECTS Anrechnungspunkte).

Zum Studium sind allenfalls alle zuzulassen, die eine „allgemeine Universitätsreife sowie die Eignung zum Studium“ vorweisen, aus Platzgründen kann es aber zusätzliche und für alle gleiche „Zulassungskriterien“ geben.

Die Studienbeiträge sind wie an den Universitäten geregelt

Das Gesetz soll mit 1. Oktober 2007 in Kraft treten und es gibt eine Übergangsregelung für Studierende, die im Oktober 2006 begonnen haben werden. Rektoren bzw. Rektorinnen werden mit 1. Oktober 2006 bestellt.

Christian Cenker

Neue umfangreiche Betriebsvereinbarung – inhaltsreich?

Am 3. September 2005 wurde eine umfangreiche Betriebsvereinbarung unterzeichnet, die wichtige dienstliche und finanzielle Belange für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt. Der größere Teil dieser Regelungen war zwar schon in früheren Vereinbarungen enthalten, doch als verbesserungswürdig erkannt worden.

Nachstehend folgt eine Übersicht über die Regelungen und ein kurzer Kommentar:

Die folgenden Bereiche werden durch die neue Betriebsvereinbarung abgedeckt:

- die Frage des Umfangs und der Abgeltung einer Lehrtätigkeit durch Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung, „Säule 1“
- die Frage des Umfangs und der Abgeltung von Assistentinnen und Assistenten der so genannten „Säule 2“
- die Entgelte für externe Lehrbeauftragte
- der Zeitraum, für den der jeweilige Dienstvertrag für Lehrbeauftragte abgeschlossen wird
- die Entgelte für Lehrende in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis („Entgelte für Nebentätigkeiten“)
- eine variable Regelung für die Beschäftigung von Studienassistentinnen und Studienassistenten und die entsprechende Abgeltung
- analog dazu die Regelungen für Tutorinnen und Tutoren
- Abgeltungen für Prüfungen einschließlich einer Regelung für Aliquotierung bei Mitwirkung an der Beurteilung von Prüfungsarbeiten
- Entschädigungen für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten
- die Amtszulagen für akademische FunktionsträgerInnen
- Belohnungen für mit Auszeichnung bestandene Dienstprüfungen
- eine umfassende Regelung der Beschäftigungsverhältnisse am Universitäts-sportinstitut

Von der Wiedergabe aller Details wird hier abgesehen. Diese können von <http://www.univie.ac.at/rektorenteam> direkt gelesen bzw. ausgedruckt werden.

Die „normative Kraft des Faktischen“ wirkt in der Regelung für die Betrauung mit Lehrtätigkeit für die MitarbeiterInnen der „Säule 1“; jedenfalls eine gute Sache.

Und die unterschiedlichen Varianten der Gestaltung von Verträgen für StudienassistentInnen sollten ein gutes Beispiel für den Lernprozess und die Kooperationsbereitschaft sein, die unverzichtbar sind, wenn mit Blick auf praktische Erfordernisse operiert bzw. optimiert wird.

Was die Staffelung für die Entgelte für Prüfungstätigkeit betrifft, so ist sie wohl budgetär bedingt, denn wenn auch die Korrektur einer großen Zahl identischer Prüfungsbögen einen Lerneffekt und damit eine Beschleunigung der Korrekturarbeit ermöglichen, so ist das „Arbeitsleid“, das sich mit schier endlosem Korrigieren verbindet, nicht zu unterschätzen....

Erstaunlich ist die Differenziertheit der Entgelte für die akademischen Funktionsträger. Aber vermutlich rechtfertigt die unterschiedliche Belastung in den diversen Studien eine solche Vorgehensweise, auch wenn diese als administrativ nicht gerade einfach zu handhaben erscheint.

Bleibt der Punkt mit der Abgeltung für Lehrveranstaltungen mit besonderem Praxisbezug, für welche externe Fachleute herangezogen werden. Es soll nicht nur einmal vorgekommen sein, dass eine „externe Lehrbeauftragte“ (siehe Anmerkung) zur Expertin gestempelt worden ist, weil das ein Einsparungspotential eröffnet.

Tatsächlich ist die betreffende Kategorie von Entgelten eher als Anerkennungsbeitrag dafür gedacht, dass anerkannte Fachleute der Praxis ihr Wissen zur Verfügung stellen (was sie – es ist ein offenes Geheimnis – auch schon mal gerne tun, weil sie es als prestigeträchtig erachten, an einer Universität zu lehren). Sollte die Betriebsvereinbarung gelegentlich wieder einmal zur Anpassung anstehen, dann könnte man die Kategorie „LVG 4“ aus der Liste herausnehmen und in einem eigenen Punkt festhalten, um den „Sparefrohs“ auf der einen und den externen Fachleuten auf der anderen Seite das Signal unmissverständlich zu übermitteln.

Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass sich das Ergebnis doch auch im Vergleich mit den anderen Universitäten sehen lassen kann.

Wolfgang Weigel

Anmerkung:

Seit dem 1. 1. 2004 gibt es de jure keine „externen LektorInnen“ mehr, da alle, die einen Lehrauftrag und damit einen Dienstvertrag erhalten, zum wissenschaftlichen Personal der Universität zählen. Das war früher nicht so – daher auch die Bezeichnung Externe. Wir sollten uns also alle daran gewöhnen, diese als LektorInnen zu bezeichnen und den Zusatz „externe“ zu vergessen.

Kurzmeldung Kollektivvertrag

Die GÖD lehnte den vom Dachverband der Universitäten vorgelegten Entwurf zum Kollektivvertrag ab, da die „*Positionen der GÖD nur unzureichend eingearbeitet waren*“, Positionen auf die man sich bereits zuvor in Verhandlungen mit dem Dachverband geeinigt hatte (siehe auch <http://www.bs13.goed.at> unter „Aktuelles“).

Christian Cenker

Speziell für ULV-Mitglieder

Steuererklärung zum Pauschalpreis von €200 + 20 % Ust.!

Machen Sie gerne Ihre Steuererklärung? Wissen Sie, was Sie alles absetzen können? Sind Sie am Laufenden bei der für Sie optimalen steuerlichen Behandlung von Konferenzteilnahmen im In- und Ausland, von selbst gekauften Büchern und Computern, sowie bei der Absetzbarkeit Ihres Internetanschlusses und Ihres Arbeitszimmers?

Gerade im universitären Umfeld treten ungewöhnliche Fragestellungen auf, die nicht standardmäßig zu lösen sind. Oft scheuen Universitätsangehörige aber den Weg zu einer Steuerberatung, vor allem aus Kostengründen.

Der ULV unterstützt Sie, wenn Sie gerne einen Fachmann oder eine Fachfrau mit Ihren Steuerproblemen beauftragen möchten.

Der ULV bietet **allen Mitgliedern** eine Steuererklärung für KleinunternehmerInnen bzw. die Arbeitnehmerveranlagung zum absetzbaren **Pauschalpreis von 200 € + 20% Ust.** bei einer renommierten Steuerberatung, die auf Steuerprobleme von universitären MitarbeiterInnen spezialisiert ist.

Kontaktieren Sie Ihre **ULV-Betriebsrätin Michaela Schaffhauser-Linzatti** unter michaela.linzatti@univie.ac.at, 0676 556 35 85,

oder direkt Johannes Tatschl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, johannes.tatschl@tatschl.at, 01 876 26 35, <http://www.tatschl.at>.

Das ULV-Angebot für Sie:

- In einem persönlichen Beratungsgespräch werden die Besonderheiten im Rahmen Ihrer Einkünfteermittlung berücksichtigt (Dauer ca. 45 min).
- Die Erfassung der steuerrelevanten Informationen des Kalenderjahres erfolgt mittels maßgeschneiderter und einfacher Formvorlagen (z.B. Werbungskosten im Rahmen Ihrer Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, Betriebsausgaben im Rahmen Ihrer Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen).
- Elektronische Abgabe Ihrer österreichischen Steuererklärungen mittels FinanzOnline.